

Ordnungen DFS

„Management International“

Gültig ab Sommersemester 2010

Zusammengestellt und herausgegeben vom Studienbüro DFS „Management International“

INHALTSÜBERSICHT

Seite

1. Studienordnung im deutsch-französischen Bachelor-Studiengang „Internationales Management / Management International“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin und der Ecole Supérieure du Commerce Extérieur Paris (Bachelor-Studienordnung DFS – BStO-DFS) vom 24.06.2010 3
2. Studienordnung im deutsch-französischen Master-Studiengang „Internationales Management / Management International“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin Und der Ecole Supérieure du Commerce Extérieur Paris (Master-Studienordnung DFS – MStO-DFS) vom 24.06.2010 12
3. Prüfungsordnung im deutsch-französischen Bachelor-Studiengang „Internationales Management / Management International“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin und der Ecole Supérieure du Commerce Extérieur Paris (Bachelor-Prüfungsordnung DFS - BPO-DFS) 18

Studienordnung
im deutsch-französischen Bachelor-Studiengang
„Internationales Management / Management International“
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
und
der Ecole Supérieure du Commerce Extérieur Paris
(Bachelor-Studienordnung DFS – BStO-DFS)*

vom 8. Mai 2007, zuletzt geändert am 24.06. 2010

Inhaltsübersicht:

I. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Anwendungsbereich, Begrifflichkeiten.....	Seite	4
§ 2 Zugangsvoraussetzungen.....	Seite	4
§ 3 Studienbeginn.....	Seite	4
§ 4 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen.....	Seite	4
§ 5 Studienziele.....	Seite	4
§ 6 Gliederung des Studium.....	Seite	5
§ 7 Studieneinheiten und Lerngebiete.....	Seite	6
§ 8 Module und Lehrveranstaltungen.....	Seite	6
§ 9		
§ 10 Studienfachberatung.....	Seite	7

II. BESONDERER TEIL

Erster Abschnitt: Erster Studienabschnitt

§ 11 Ziele des Ersten Studienabschnitts.....	Seite	7
§ 12 Orientierungsveranstaltungen im Ersten Studienabschnitt.....	Seite	8
§ 13 Studienplan des Ersten Studienabschnitts.....	Seite	8
§ 14 Tutorien.....	Seite	8

Zweiter Abschnitt: Zweiter Studienabschnitt

§ 15 Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt.....	Seite	8
§ 16 Ziele des Zweiten Studienabschnitts.....	Seite	8
§ 17 Studienplan des Zweiten Studienabschnitts.....	Seite	8
§ 18 praxisbezogene Lehrformen.....	Seite	9

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19 Inkrafttreten.....	Seite	9
-------------------------	-------	---

Anlage 1: Studienplan Erster Studienabschnitt	Seite	10
Anlage 2: Studienplan Zweiter Studienabschnitt:	Seite	11

* Geändert durch Beschluss des Fachbereichs der Fachhochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 18. November 2008 (Mitteilungsblatt der HWR Berlin Nr. 17/2009 vom 17. Juni 2009, Seite 51 bis 64); zuletzt geändert durch Artikel I der Änderungsordnung für den Studiengang „Internationales Management / Management International“ am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (Mitteilungsblatt der HWR Berlin Nr. ___/2010).

I. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Geltungsbereich, Begrifflichkeiten

(1) Diese Studienordnung regelt die Durchführung des Studiums in dem deutsch-französischen Bachelor-Studiengang „Internationales Management / Management International“ (DFS), der gemeinsam von der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) und der Ecole Supérieure du Commerce Extérieur Paris (ESCE Paris) durchgeführt wird; sie gilt erstmals ab dem Wintersemester 2007/08 und ergänzt die Ordnung der Prüfungen in dem deutsch-französischen Bachelor-Studiengang (PrO / DFS-BA) vom 8. Mai 2007.

(2) Soweit in dieser Ordnung Studierende, Mitgliedergruppen oder Funktionsträger der Hochschule benannt werden, sind damit jeweils sowohl männliche als auch weibliche Personen bezeichnet.

(3) Der in dieser Ordnung genannte Fachbereichsrat ist der des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der HWR Berlin.

§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen zum Bachelor-Studiengang „Internationales Management / Management International“ bestimmen sich nach dem für diesen Studiengang gültigen Zulassungsrecht.

§ 3 Studienbeginn

Die Immatrikulation von Studienbewerbern erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 4 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen bzw. in anderen Studiengängen erbracht wurden, erfolgt nach den Bestimmungen des für den Bachelor-Studiengang „Internationales Management / Management International“ geltenden Prüfungsrechts.

§ 5 Studienziele

(1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten im Bereich der Wirtschaft und Verwaltung unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt und des gesellschaftlichen Wandels vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischem Denken und zu freiem verantwortlichen, demokratischen und sozialen Handeln befähigt werden. Dies bedeutet den Erwerb sowohl fachlicher als auch überfachlicher (extrafunktionaler) Qualifikation.

(2) In fachlicher Hinsicht soll den Studierenden eine breite wissenschaftliche Ausbildung vermittelt werden, die zu einer generalistischen Qualifikation und damit zu der langfristig wirksamen Befähigung führt, in unterschiedlichen beruflichen Einsatzbereichen leitend oder selbständig tätig zu werden.

(3) Die überfachlichen Qualifikationen schließen sowohl kognitive als auch soziale Fähigkeiten ein. Unter den kognitiven Fähigkeiten kommt besondere Bedeutung den Fähigkeiten zu, Probleme und ihre Bedeutung zu erkennen und in Zusammenhänge einzuordnen sowie analytisch und kritisch zu denken. Zu den sozialen Fähigkeiten gehören die Kommunikationsfähigkeit, insbesondere die Diskussions-, Kooperations- und Führungsfähigkeit, sowie die Fähigkeit zum solidarischen Handeln in gesellschaftlicher Verantwortung. Der Studierende soll mithin zu wissenschaftlichem Verhalten qualifiziert werden und soziale Kompetenz erlangen (Schlüsselqualifikation).

(4) Als besondere Studienziele treten hinzu:

- Lehre und Studium sollen auf berufliche Tätigkeiten insbesondere im Bereich der internationalen und supranationalen, vor allem europäischen Wirtschaft und Verwaltung vorbereiten.
- Die zu vermittelnden sozialen Fähigkeiten sollen sich auch auf das Handeln in den kulturellen und sozialen Systemen, insbesondere in Deutschland und Frankreich beziehen.
- Die Studierenden sollen wirtschaftspraktische und kulturelle Erfahrungen in diesen zwei europäischen Ländern und ihren Sprachen gewinnen.

§ 6 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium umfasst insgesamt sieben Semester (Regelstudienzeit). In zeitlicher Hinsicht gliedert sich das Studium in den Ersten Studienabschnitt und den Zweiten Studienabschnitt. In fachlich-curricularer Hinsicht gliedert sich das Studium in sechs Studieneinheiten, denen jeweils thematisch bzw. strukturell aufeinander bezogene Lerngebiete zugeordnet sind. Die Lerngebiete gliedern sich in inhaltlich bzw. strukturell aufeinander bezogene Module. Module können mehrere Lehrveranstaltungen enthalten.

(2) Der Erste Studienabschnitt umfasst vier Semester. Der Zweite Studienabschnitt umfasst – einschließlich der Studieneinheit „Praxissemester“ – drei Semester. Das Studium wird mit der Studieneinheit „Abschlussprüfung“ abgeschlossen.

(3) In jedem Semester können grundsätzlich 30 Leistungspunkte (LP) nach dem European Community Course Credits Transfer System (ECTS) erworben werden. Das erste Studienjahr im Zweiten Studienabschnitt enthält ein Praxissemester.

(4) Der Erste Studienabschnitt gestaltet sich folgendermaßen:

- Studierende, die an der HWR Berlin immatrikuliert sind (HWR-Studierende), absolvieren das 1. Studienjahr (1. und 2. Semester) vollständig an der HWR Berlin; Studierende, die an der ESCE immatrikuliert sind (ESCE-Studierende), absolvieren das 1. Studienjahr vollständig an der ESCE Paris.
- Das 2. Studienjahr (3. und 4. Semester) verbringen die HWR- und die ESCE-Studierenden als eine gemeinsame Gruppe an der ESCE Paris.

(5) Der Zweite Studienabschnitt hat folgenden Verlauf:

- Das 5. Semester (1. Semester des 3. Studienjahres) wird als Praxissemester absolviert, wobei die HWR-Studierenden grundsätzlich einen Praxisplatz in einem französischsprachigen Land und die ESCE-Studierenden grundsätzlich einen Praxisplatz in einem deutschsprachigen Land wählen.
- Das 6. Semester und das 7. Semester verbringen die HWR- und die ESCE-Studierenden als gemeinsame Gruppe an der HWR Berlin.

§ 7 Studieneinheiten und Lerngebiete

(1) Das Studium gliedert sich in die folgenden Studieneinheiten, die sich weiter in Lerngebiete unterteilen:

1. Studieneinheit „Grundlagen“: Die Studieneinheit umfasst die Lerngebiete

- „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Internationaler Handel“,
- „Wirtschaftliches und rechtliches Umfeld der Unternehmung“,
- „Gesellschaftswissenschaften“ und
- „Quantitative Methoden und Wirtschaftsinformatik“.

Diese Lerngebiete konstituieren den wesentlichen Inhalt des Ersten Studienabschnittes. Sie vermitteln die Studieninhalte, Kenntnisse und Methoden, die für ein Studium der Betriebswirtschaftslehre unverzichtbar sind.

2. Studieneinheit „Praxissemester“: Die Studieneinheit besteht aus dem Praktikum, dem Praxisseminar sowie der Anfertigung des Praxisberichts. Die Studierenden lernen hier insbesondere, die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf konkrete Situationen in der Praxis anzuwenden.

3. Studieneinheit „Kern“: Die Studieneinheit umfasst die Lerngebiete

- „Strategischer Fokus“ sowie
- „Operativer Fokus“.

Diese Lerngebiete bauen auf den Inhalten der Studieneinheit „Grundlagen“ auf und erweitern diese in Kernbereichen der Betriebswirtschaftslehre.

4. Studieneinheit „Vertiefung“: In der Studieneinheit sollen die Studierenden die im ersten Studienabschnitt erworbenen Kenntnisse in ausgewählten Feldern vertiefen.

5. Studieneinheit „Abschlussprüfung“: Am Ende des 7. Semesters werden in der Studieneinheit die Abschlussarbeit sowie die mündliche Abschlussprüfung absolviert.

6. Studieneinheit „Schlüsselqualifikationen“: Die Studieneinheit soll dem Aspekt Rechnung tragen, dass von künftigen Absolventen über die Fachqualifikation hinaus außerfachliche Kompetenzen sowie sehr gute Kenntnisse der französischen und gute Kenntnisse der englischen Sprache erwartet werden.

(2) Lerngebiete können aus mehreren Modulen bestehen.

§ 8 Module und Lehrveranstaltungen

(1) Ein Modul ist die Zusammenfassung thematisch zusammengehöriger Stoffgebiete zu einer abprüfbaren Einheit. Ein Modul kann aus mehreren Lehrveranstaltungen bestehen, die in einem inhaltlichen Kontext stehen bzw. ein übergeordnetes Qualifikationsziel verfolgen. Die Lehrveranstaltungen eines Moduls können unterschiedlichen Disziplinen zugehören und können unterschiedliche Lehr- und Lernformen umfassen.

(2) Im Studiengang vorgesehen sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die alternativ angeboten und von den Studierenden alternativ gewählt werden. Einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls können nicht separat gewählt werden.

(3) Gegenstand und zeitlicher Umfang der Module werden im Besonderen Teil durch Festlegung der Modultitel und der Semesterwochenstunden bestimmt.

(4) An den Wahlveranstaltungen im Studium Generale kann teilgenommen werden. Über Gegenstand und zeitlichen Umfang der Wahlveranstaltungen beschließt der Fachbereichsrat jeweils für ein Semester oder ein Studienjahr.

§ 9 gestrichen

§ 10 Studienfachberatung

(1) Für die Studienfachberatung ist die Studiengangsleitung für den Bachelor-Studiengang „Internationales Management / Management International“ zuständig.

(2) Unbeschadet dessen ist jede Lehrkraft gehalten, Studienfachberatungen für die von ihr vertretenen speziellen Fachgebiete durchzuführen.

II. BESONDERER TEIL

Erster Abschnitt: Erster Studienabschnitt

§ 11 Ziele des Ersten Studienabschnitts

(1) In fachlicher Hinsicht soll der Erste Studienabschnitt eine disziplinentorientierte und systematisch angelegte wissenschaftliche Grundausbildung vermitteln. Dabei sollen die Disziplinen hinreichend zur Geltung kommen, deren Zusammenwirken die anzustrebende breite Berufsbefähigung bewirkt. Hierzu gehören:

- die Kerndisziplin Betriebswirtschaftslehre,
- die ergänzende Kerndisziplin Volkswirtschaftslehre sowie die Disziplinen Sozial- und Rechtswissenschaft, insoweit sie den historisch-gesellschaftlichen und rechtlichen Kontext vermitteln, in dem ökonomische Strukturen und Prozesse stehen,
- die instrumentellen Disziplinen Wirtschaftsmathematik, Statistik und Wirtschaftsinformatik insoweit, als sie unerlässliche Hilfsmittel für Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspraxis zur Verfügung stellen sowie
- die Schlüsselqualifikationen, die sich unterteilen in die interkulturellen Aspekte (Frankreich / Deutschland), die Wirtschaftssprachen und die extrafunktionalen Qualifikationen.

(2) Bei der arbeitsteiligen Vermittlung dieser Disziplinen sollen vor allem ihre Praxisbezüge verdeutlicht werden. Die Studierenden sollen erkennen, welche Bedeutung Wissenschaft für die Analyse und Lösung von Problemen des Unternehmens und der öffentlichen Einrichtungen hat und dass wissenschaftliches Arbeiten innerhalb und außerhalb der Hochschule Verantwortung für die gesellschaftliche Entwicklung beinhaltet.

(3) Zu diesem Zweck sollen die Theorien, Verfahrensweisen und Rechtsnormen praxisnah vermittelt werden. Da es die Absolventen in ihrer späteren Berufspraxis mit Problemen zu tun haben, bei denen Ziel- und Interessenkonflikte eine Rolle spielen, sollen die Studierenden auch mit den typischen Konflikten und Konflikt-handhabungen in den behandelten Prob-

lambereichen vertraut gemacht werden. Ferner sollen sie innerhalb der vermittelten Disziplinen unterschiedliche wissenschaftliche Ansätze kennen lernen, die hinsichtlich ihrer Erkenntnisinteressen, Methoden und Ergebnisse miteinander im Widerstreit stehen und aus denen sich entsprechend unterschiedliche praktische Problemlösungen herleiten.

(4) Die Module des Ersten Studienabschnitts sollen grundsätzlich so gestaltet werden, dass die Studierenden möglichst frühzeitig lernen, selbstständig zu arbeiten, und dass autonome Lernmotivation gefördert wird.

§ 12 Orientierungsveranstaltungen im Ersten Studienabschnitt

Für die Studierende des 1. Semesters (Studienanfänger) findet eine Einführungsveranstaltung statt. Die ESCE-Studierenden werden in einer gesonderten Veranstaltung zu Beginn des 6. Semesters über die Besonderheiten des gesellschaftlichen Lebens in Deutschland orientiert.

§ 13 Studienplan des Ersten Studienabschnitts

Der Studienplan für die in Berlin zu absolvierenden Semester ergibt sich aus der Anlage 1.

§ 14 Tutorien

Die Veranstaltungen des Ersten Studienabschnitts können nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel durch Tutorien unterstützt werden.

Zweiter Abschnitt: Zweiter Studienabschnitt

§ 15 Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt

Die Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt bestimmt sich nach den Vorschriften des für den Bachelor-Studiengang „Internationales Management / Management International“ geltenden Prüfungsrechts.

§ 16 Ziele des Zweiten Studienabschnitts

(1) Im Zweiten Studienabschnitt sollen grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der internationalen und supranationalen, insbesondere europäischen Wirtschaftsbeziehungen vermittelt werden.

(2) Im Schwerpunktstudium sollen darüber hinaus durch Verzahnung der Lehrveranstaltungen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die im Hinblick auf die internationale und supranationale, insbesondere europäische Wirtschaft von besonderer Bedeutung sind.

§ 17 Studienplan des Zweiten Studienabschnitts

Der Studienplan für die in Berlin zu absolvierenden Semester ergibt sich aus der Anlage 2.

§ 18 Praxisbezogene Lehrformen

Im Rahmen der Lehrveranstaltungen des Zweiten Studienabschnitts sollen in dafür geeigneten Bereichen nach Möglichkeit praxisbezogene Lehrformen zur Anwendung kommen. Hierzu gehören insbesondere

- Fallstudien,
- Planspiele,
- Rollenspiele sowie
- projektorientierter Unterricht.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin in Kraft.[†]

[†] Am 31. August 2007 im Mitteilungsblatt der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin (Nr. 20/2007, Seite 2 bis 17) veröffentlicht.

Anlage 1:

Studienplan Erster Studienabschnitt

Lerngebiet	Module 1. Semester			Module 2. Semester				
	sws	Art	LP	sws	Art	LP		
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Internationaler Handel	• Personal und Organisation	4	L	5	• Finanzierung und Investition	4	L	5
	• Marketing • Grundlagen des Externen Rechnungswesens	4 4	L L	5 5				
Wirtschaftliches und rechtliches Umfeld des Unternehmens					• Makroökonomie • Privates Wirtschaftsrecht	4 4	L L	5 5
Gesellschaftswissenschaften	• Unternehmen, Betrieb, Arbeit	4	L	5				
Quantitative Methoden und Wirtschaftsinformatik	• Wirtschaftsmathematik	4	L	5	• Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	6	L	5
Schlüsselqualifikationen: Grundlagen	• Modul Wirtschaft und Kultur Frankreichs Teil 1 ^[1]	4	S	2,5	• Modul Wirtschaft und Kultur Frankreichs Teil 2 ^[2]	4	S	2,5
	• Modul Wirtschaftsfranzösisch Teil 1	4	S	2,5	• Modul Wirtschaftsfranzösisch Teil 2	4	S	2,5
	• Modul Selbstmanagement und Sprache Teil 1	4	L	2,5	• Modul Selbstmanagement und Sprache Teil 2: English for Management / English for Marketing	4	L	2,5
Gesamtzahl		32		32,5		30		27,5

^[1] Als zweiwöchiges Kompaktseminar vor Beginn des 1. Semesters.

^[2] Als zweiwöchiges Kompaktseminar vor Beginn des 2. Semesters

Anlage 2:
Studienplan Zweiter Studienabschnitt

Studien- einheit	Lerngebiet	Module 6. Semester	sws	Art	LP	Module 7. Semester	sws	Art	LP*
Kern	Strategischer Fokus	• Strategisches Management	6	L	5				
	Operativer Fokus	• Operations Management	4	L	5				
		• Instrumente des Controllings • Recht in Unternehmen	4 4	L L	5 5				
Vertiefung (Wahl- Pflichtfach)	A. Tätigkeitsfeld „Marketing“	• Vertiefungsmodul 1	4	L	5	• Vertiefungsmodul 2	4	L	5
	oder B. Tätigkeitsfeld „Finance & Accounting“					• Vertiefungsmodul 3	4	L	5
	oder C. Tätigkeitsfeld „Human Resources & Organization“					• Vertiefungsmodul 4	4	L	5
	oder D. Tätigkeitsfeld „Business Process Management“								
Schlüssel- qualifikatio- nen	Schlüsselqualifikatio- nen: Vertiefung ^[1]	Sprache - Teil 1: Wirtschaftsfranzö- sisch 2 bzw. Wirtschafts- deutsch	2	S	5	Interkulturelles Management - Deutsch- Französisches Management 2 - Kommunikation und Interaktion im Beruf	2	L	5
		- Teil 2: English for Finance and Accounting	2	L			2	L	
Abschlussar- beit						- Abschlussarbeit - Mündliche Prü- fung	8		8 2
Gesamtzahl			26		30		24		30

^[1] Zusätzliche Blockveranstaltungen ESCE-Studierende:

- Vorbereitungsseminar: 4 sws (S)
- Wirtschaft und Kultur Deutschlands: 2 sws (S)

Studienordnung
im deutsch-französischen Master-Studiengang
„Internationales Management / Management International“
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
und
der Ecole Supérieure du Commerce Extérieur Paris
(Master-Studienordnung DFS – MStO-DFS)†

vom 8. Mai 2007, zuletzt geändert am 24.06.2010

Inhaltsübersicht:

I. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Anwendungsbereich, Begrifflichkeiten.....	Seite	13
§ 2 Studienziele.....	Seite	13
§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit.....	Seite	13
§ 4 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen.....	Seite	14
§ 5 Unterrichtssprache.....	Seite	14
§ 6 Gliederung des Studiums.....	Seite	14
§ 7 Module.....	Seite	15
§ 8 Anwesenheitspflicht.....	Seite	15
§ 9 Studienorganisation, Lehr- und Lernformen.....	Seite	15
§ 10 Studiengangsleistung, Studienfachberatung.....	Seite	16

II. BESONDERER TEIL

§ 11 Module des ersten Semesters.....	Seite	16
§ 12 Module des zweiten Semesters.....	Seite	16
§ 13 Abschlussprüfung.....	Seite	16
§ 14 Tutorien.....	Seite	17

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 15 Inkrafttreten.....	Seite	17
-------------------------	-------	----

I. ALLGEMEINER TEIL

† Geändert durch Artikel II der Änderungsordnung für den Studiengang „Internationales Management / Management International“ am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (Mitteilungsblatt der HWR Berlin Nr. ___/2010).

§ 1 Geltungsbereich, Begrifflichkeiten

(1) Diese Studienordnung regelt die Durchführung des Studiums in dem konsekutiven Master-Studiengang Management International / Internationales Management (DFS), der gemeinsam von der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) und der Ecole Supérieure du Commerce Extérieur Paris (ESCE Paris) durchgeführt wird. Er baut auf dem deutsch-französischen Bachelor-Studiengang „Internationales Management / Management International“ auf und ist gleichzeitig Bestandteil des an der ESCE Paris durchgeführten fünfjährigen Master-Studiengangs „Programme ESCE Bac + 5, Commerce International“.

(2) Soweit in dieser Ordnung Studierende, Mitgliedergruppen oder Funktionsträger der Hochschule genannt werden, sind damit jeweils sowohl männliche als auch weibliche Personen bezeichnet.

(3) Der in dieser Ordnung genannte Fachbereichsrat ist der des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der HWR Berlin.

§ 2 Studienziele

(1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf Fach- und Führungsaufgaben im Bereich der internationalen Wirtschaft und Verwaltung unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt und des gesellschaftlichen Wandels vorbereiten. Die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden werden in diesem Master-Studiengang erweitert, so dass die Studierenden zu vertiefter selbstständiger und wissenschaftlicher Arbeit und zu kritischem Denken befähigt werden.

(2) In fachlicher Hinsicht soll den Studierenden eine sowohl vertiefende (Spezialisierungsstudium) als auch fachübergreifende (Basisstudium) wissenschaftliche Ausbildung mit stärkerer Anwendungsorientierung vermittelt werden.

(3) Insbesondere sollen Lehre und Studium auf berufliche Tätigkeiten im Bereich der staatlichen und nichtstaatlichen (internationalen) Organisationen sowie für Tätigkeiten in international tätigen Wirtschaftsunternehmen vorbereiten. Ferner sollen die Studierenden den Umgang mit Management-Methoden kennen lernen und befähigt werden, aktuelle Probleme im Kontext der internationalen Wirtschaft beschreiben und selbstständig analysieren zu können sowie Lösungsoptionen mit wissenschaftlichen Mitteln zu erarbeiten. Dieser Anwendungsbezug des Studiums soll unter anderem durch die Integration von Projekten und Fallstudien sowie mittels neuer Lehr- und Lernformen hergestellt werden.

(4) Als besondere Studienziele treten hinzu:

Die zu vermittelnden sozialen Fähigkeiten sollen sich auch auf das Handeln in den kulturellen und sozialen Systemen, insbesondere in Deutschland und Frankreich beziehen.

Die Studierende sollen ihre wirtschaftspraktischen und kulturellen Erfahrungen in diesen zwei europäischen Ländern und ihren Sprachen vertiefen.

§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Die Immatrikulation von Studienbewerbern erfolgt jeweils zum Sommersemester.

(2) Über die Zulassung zu diesem Master-Studiengang entscheidet der Gemeinsame Ausschuss der HWR Berlin und der ESCE Paris. Voraussetzung für die Zulassung ist grundsätzlich der Bachelor-Abschluss im Rahmen des von der HWR Berlin und der ESCE Paris durchgeführten Studienganges „Management International / Internationales Management“.

Die hierbei erzielte Abschlussnote soll mindestens 3,0 betragen. Der Gemeinsame Ausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen eine vorläufige Zulassung zu diesem Master-Studiengang aussprechen. Ein Ausnahmefall ist insbesondere dann anzunehmen, wenn am Ende der vorlesungsfreien Zeit nach dem 7. Semester noch nicht alle Prüfungsergebnisse aus dem 7. Semester vorliegen.

(3) Das Studium umfasst drei Semester (Regelstudienzeit). Das erste Semester (8. Semester des Gesamtstudienganges DFS) findet an der HWR Berlin, das 2. Semester (9. Semester des Gesamtstudienganges DFS) an der ESCE Paris statt. Das dritte Semester (10. Semester des Gesamtstudienganges DFS) verbringen die Studierenden nach ihrer Wahl an der HWR Berlin oder an der ESCE Paris.

§ 4 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen bzw. in anderen Studiengängen erbracht wurden, erfolgt nach den Bestimmungen des für den Master-Studiengang „Internationales Management / Management International“ geltenden Prüfungsrechts.

§ 5 Unterrichtssprache

Der Master-Studiengang „Internationales Management / Management International“ wird an der HWR Berlin grundsätzlich in deutscher Sprache, an der ESCE Paris in französischer Sprache gelehrt. Die Durchführung einzelner Lehrveranstaltungen in englischer Sprache ist erwünscht. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachbereichsrat.

§ 6 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist ein modularisiertes Vollzeitstudium. Es umfasst insgesamt in der Regel drei Semester (Regelstudienzeit), in denen 90 Leistungspunkte erworben werden.

(2) In fachlich-curricularer Hinsicht gliedert sich das Studium in drei Studieneinheiten (Basisstudium, Spezialisierungsstudium, Abschlussprüfung), denen jeweils thematisch bzw. strukturell aufeinander bezogene Module zugeordnet sind.

(3) Das Spezialisierungsstudium ist in vier Fachrichtungen unterteilt: „Marketing“, „Finance & Accounting“, „Human Resources & Organisation“ und „Business Process Management“. In der Fachrichtung „Finance & Accounting“ erfolgt nach dem ersten Semester eine Vertiefung in „Finances Internationales“ oder „Audit et Contrôle“.

(4) Das Basisstudium und das Spezialisierungsstudium werden gleichzeitig während der ersten beiden Fachsemester absolviert. Das Studium wird mit der Studieneinheit „Abschlussprüfung“ im letzten Semester abgeschlossen.

§ 7 Module

(1) Alle Module sind Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen.

(2) Gegenstand und zeitlicher Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen werden in dieser Studienordnung durch Festlegung der Modultitel und der Semesterwochenstunden bestimmt.

§ 8 Anwesenheitspflicht

Die Studierenden sind verpflichtet, die im Studienplan genannten Präsenzveranstaltungen zu besuchen. Bleibt ein Studierender bezogen auf ein Modul über 20 % der angebotenen Unterrichtsstunden fern, kann er vom Ablegen der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 9 Studienorganisation, Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrbetrieb im Basis- und Spezialisierungsstudium ist hinsichtlich der Zahl der Teilnehmer sowie der Modulform grundsätzlich seminaristisch organisiert (seminaristischer Unterricht). Am seminaristischen Unterricht nehmen im Regelfall höchstens 35 Studierende teil (Kleingruppenprinzip).

(2) Im Rahmen der Module sollen in dafür geeigneten Bereichen nach Möglichkeit innovative Lehr- und Lernformen zur Anwendung kommen. Berücksichtigt werden sollten unter anderem:

- a) Fallstudien,
- b) Planspiele,
- c) Rollenspiele,
- d) projektorientierter Unterricht,
- e) Internetgestützte Lernformen.

Zur Studienorganisation kann auch die Durchführung von Exkursionen, Studienfahrten und Wochenendseminaren gehören. Studienfahrten und Wochenendseminare können ggf. auch in einem „Study visit“ zusammenfallen, den die HWR Berlin gemeinsam mit anderen Hochschulen durchführt.

(3) Die Module erstrecken sich im Regelfall über die gesamte Vorlesungszeit eines Semesters. In begründeten Ausnahmefällen können Module oder einzelne, in sich geschlossene Modulabschnitte zeitlich zu Kompaktkursen konzentriert werden; die Entscheidung trifft der Studiengangsleiter.

(4) Alle Module werden grundsätzlich in Räumen der Hochschule hochschulöffentlich durchgeführt und hochschulöffentlich angekündigt; über Ausnahmen entscheidet der Studiengangsleiter.

(5) Die zeitliche Organisation des Studienablaufs im Basis- und Spezialisierungsstudium wird durch Studienpläne geregelt; sie sind der Studienordnung als Anlage beigefügt. Die Studienpläne geben an, in welchen Fachsemestern die Lerngebiete und Module absolviert werden; sie bilden in Verbindung mit den planmäßigen Gruppengrößen zugleich die Grundlage für die Lehrplanung der Hochschule.

(6) Zur Förderung der interkulturellen Begegnung oder zur Herstellung interaktionsfähiger Seminargruppen können einzelne Module gemeinsam mit parallelen MBA- oder Master-Studiengängen der Hochschule veranstaltet werden.

§ 10 Studiengangsleitung, Studienfachberatung

(1) Mit der Studiengangsleitung wird ein Professor der Hochschule beauftragt. Er ist für die Koordination des Studienangebots, die internationalen Kooperationen sowie gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zuständig.

(2) Unbeschadet dessen ist jeder Dozent gehalten, Studienfachberatungen für die von ihm vertretenen speziellen Fachgebiete durchzuführen.

II. BESONDERER TEIL

§ 11 Module des ersten Semesters

(1) Im ersten Semester sind drei Module (jeweiliger Umfang: 4 sws, 7 Leistungspunkte) aus dem Angebot der (anderen) konsekutiven Master-Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der HWR Berlin zu belegen.

(2) Darüber hinaus besteht das erste Semester aus folgenden Modulen:

- Tutorial Seminar (Umfang: 2 sws, 2 Leistungspunkte)
- Internationale Unternehmensführung (Umfang: 4 sws, 7 Leistungspunkte)

(3) Der Fachbereichsrat kann hierzu Näheres beschließen.

§ 12 Module des zweiten Semesters

Die Module des zweiten Semesters werden an der ESCE Paris absolviert und durch die ESCE Paris festgelegt. Für diese Module werden gemäß den Regelungen der ESCE Paris insgesamt 30 Leistungspunkte vergeben.

§ 13 Abschlussprüfung

(1) Die Studieneinheit „Abschlussprüfung“ (insgesamt 30 Leistungspunkte) besteht an der HWR Berlin aus den folgenden Elementen:

- Master Thesis
- Mündliche Abschlussprüfung.

An der HSCE Paris besteht die Studieneinheit „Abschlussprüfung“ aus folgenden Elementen:

- Stage
- Mémoire.

(2) Die Master Thesis kann auch als unternehmensbezogene Untersuchung geschrieben werden. Das hierfür erforderliche Praktikum kann der Studierende in einem Land seiner Wahl absolvieren.

§ 14 Tutorien

Die Module können im Rahmen der Haushaltsmittel der Hochschule durch Tutorien begleitet werden.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin in Kraft[§]. Sie findet zum ersten Mal Anwendung im Sommersemester 2011.

**Prüfungsordnung
im deutsch-französischen Bachelor-Studiengang
„Internationales Management / Management
International“
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
und
der Ecole Supérieure du Commerce Extérieur Paris
(Bachelor-Prüfungsordnung DFS - BPO-DFS)***

vom 8. Mai 2007, zuletzt geändert am 24.06.2010

Inhaltsübersicht:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich.....	Seite 20
§ 2 Akademische Grade.....	Seite 20
§ 3 Regelstudienzeit, Prüfungsabschnitte.....	Seite 20
§ 4 Zweck der Prüfungen.....	Seite 21
§ 5 Prüfungsausschüsse.....	Seite 21
§ 6 Prüfungsausschuss der HWR.....	Seite 21
§ 7 Gemeinsamer Ausschuss.....	Seite 22
§ 8 Studienbegleitende Prüfungsleistungen.....	Seite 22
§ 9 Klausuren.....	Seite 23
§ 10 Mündliche Prüfungen.....	Seite 23
§ 11 Hausarbeiten.....	Seite 24
§ 12 Kombinierte Prüfung.....	Seite 24
§ 13 Leistungstests.....	Seite 25
§ 14 Präsentation.....	Seite 25
§ 15 Contrôles continus.....	Seite 25
§ 16 Prüfer und Beisitzer in studienbegleitenden Prüfungen.....	Seite 25
§ 17 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen (Nachprüfung)	Seite 25
§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	Seite 26
§ 19 Bewertung von Prüfungsleistungen.....	Seite 27
§ 20 Einsichtnahme in Prüfungsarbeiten.....	Seite 28
§ 21 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen.....	Seite 28
§ 22 Anerkennungsprüfung.....	Seite 28
§ 23 Mängel des Prüfungsverfahrens.....	Seite 29

B. ERSTER STUDIENABSCHNITT

§ 24 Charakter der Abschlusses des Ersten Studienabschlusses.....	Seite 29
§ 25 Voraussetzungen für die Teilnahme.....	Seite 29
§ 26 Prüfungsmodule.....	Seite 29
§ 27 Prüfungsleistungen.....	Seite 29

C. ZWEITER STUDIENABSCHNITT

§ 28 Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt.....	Seite 29
§ 29 Prüfungen des Zweiten Studienabschnitts.....	Seite 30
§ 30 Studienbegleitende Prüfungsleistungen.....	Seite 30

* Geändert durch Beschluss des Fachbereichs der Fachhochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 18. November 2008 (Mitteilungsblatt der HWR Berlin Nr. 17/2009 vom 17. Juni 2009, Seite 51 bis 64); zuletzt geändert durch Artikel I der Änderungsordnung für den Studiengang „Internationales Management / Management International“ am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (Mitteilungsblatt der HWR Berlin Nr. ___/2010).

§ 31	Studieneinheit Praxissemester.....	Seite	30
§ 32	Voraussetzungen für die Teilnahme an den studienbegleitenden Prüfungen.....	Seite	30
§ 33	Zulassung zur Studieneinheit „Abschlussprüfung“.....	Seite	30
§ 34	Abschlussarbeit.....	Seite	30
§ 35	Mündliche Abschlussprüfung.....	Seite	31
§ 36	Note und Wiederholung der Abschlussprüfung.....	Seite	32
§ 37	Gesamtnote.....	Seite	33
§ 38	Bestehen der Abschlussprüfung, Zeugnis.....	Seite	34

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 39	Inkrafttreten.....	Seite	35
------	--------------------	-------	----

Anlagen zur Prüfungsordnung

Anlage 1:	Zahl und Form der Prüfungsleistungen in den Modulen des Ersten Studienabschnitts	Seite	36
Anlage 2:	Zahl und Form der Prüfungsleistungen in den Modulen des Zweiten Studienabschnitts	Seite	36
Anlage 3:	Umrechnungstabelle für die französischen Noten	Seite	37

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen und der Abschlussprüfung in dem deutsch-französischen Bachelor-Studiengang „Internationales Management/Management International“ (DFS) an der HWR Berlin und der ESCE Paris auf der Grundlage der Vereinbarungen zwischen der HWR Berlin und der ESCE Paris vom 4. März 2002 und vom 8. September 2006; sie gilt erstmals ab dem Wintersemester 2007/2008; sie ersetzt die Prüfungsordnung vom 14.05.2002 und ergänzt die Ordnung des Studiums in dem Bachelor-Studiengang „Internationales Management/Management International“ (StO/BA-DFS) vom 9.5.2007.

(2) Für die an der ESCE Paris zu erbringenden Prüfungsleistungen finden die Bestimmungen des Règlement Intérieur de l'ESCE in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(3) Soweit diese Prüfungsordnung keine Regelungen trifft, gilt die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Business Administration 2005 (Bachelor) in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie die dazu ergangenen Allgemeinen Beschlüsse des Prüfungsausschusses nach § 5 BusAdminPrO und des Prüfungsausschusses Wirtschaft.

(4) Soweit in dieser Ordnung Mitgliedergruppen oder Funktionsträger der Hochschule benannt werden, sind damit jeweils sowohl männliche als auch weibliche Personen bezeichnet.

§ 2 Akademische Grade

Nach Bestehen der studienbegleitenden Prüfungen und der Abschlussprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Prüfungsabschnitte

(1) Das Studium umfasst einschließlich der Studieneinheit „Praxissemester“ sieben Semester (Regelstudienzeit).

A. (2) Das Studium gliedert sich in zeitlicher Hinsicht in den Ersten Studienabschnitt und den Zweiten Studienabschnitt.

B. (3) Der Erste Studienabschnitt umfasst vier Semester und wird mit studienbegleitenden Prüfungen abgeschlossen. Der Zweite Studienabschnitt umfasst - einschließlich der Studieneinheit „Praxissemester“ - drei Semester; er wird mit der Studieneinheit „Abschlussprüfung“ abgeschlossen.

C. (4) Die Studieneinheit „Praxissemester“ wird in der „Ordnung zur Durchführung der integrierten Praxisphase im deutsch-französischen Studiengang „Internationales Management/Management International“ an der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin“ (OPra/DFS) vom 11.06.2002 i.d.F. vom 09.05.2007 geregelt.

(5) Im Ersten Studienabschnitt setzt die Zulassung zum zweiten Studienjahr voraus, dass das erste Studienjahr erfolgreich absolviert wurde. Die erfolgreiche Absolvierung liegt vor, wenn die in diesem Studienjahr erzielten Modulnoten jeweils mindestens „4,0“ lauten. In Ausnahmefällen ist eine Zulassung zum zweiten Studienjahr auch dann möglich, wenn höchstens eine Modulnote pro Lerngebiet, bezogen auf ein Semester, „5,0“ lautet. Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn die mit „5,0“ bewertete Leistung innerhalb desselben Lerngebiets, bezogen auf ein Semester, durch eine mindestens 2,3 lautende Note für ein anderes Modul ausgeglichen wird. Ein derartiger Notenausgleich ist im Ersten Studienjahr für höchstens eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen möglich. Die erforderlichen Entscheidungen trifft der lokale Prüfungsausschuss (§ 5 Abs. 1).

(6) Die Zulassung zum 3. Studienjahr erfolgt nach Maßgabe der Regelungen in § 28 dieser Ordnung. Hinsichtlich der Noten gilt, dass die an der ESCE erbrachten Prüfungsleistungen

mindestens „10,0“ lauten müssen oder dass ein Ausgleich nach den Bestimmungen des Règlement Intérieur der ESCE Paris stattgefunden hat. Die Zulassung zum Abschluss-Semester setzt voraus, dass das Praxissemester erfolgreich absolviert wurde. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinsame Ausschuss (§ 5 Abs. 3).

§ 4 Zweck der Prüfungen

Die studienbegleitenden Prüfungen und die Abschlussprüfung dienen der Feststellung, ob der Kandidat das jeweilige Lernziel des Moduls erreicht hat; in diesen Prüfungen soll der Kandidat exemplarisch nachweisen, dass er diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die den in den Modulbeschreibungen gesetzten Studienzielen entsprechen.

§ 5 Prüfungsausschüsse

(1) Für die Organisation und die verantwortliche Durchführung der Prüfungen sowie für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen besonderen Aufgaben wird an der HWR Berlin ein Prüfungsausschuss (lokaler Prüfungsausschuss) gebildet.

(2) An der ESCE Paris bestehen Jurys für die jeweiligen Studienjahre (Jurys d'année); ihre Zuständigkeit richtet sich nach den an der ESCE Paris geltenden Bestimmungen.

(3) Zur Regelung standortübergreifender organisatorischer und rechtlicher Fragen wird ein Gemeinsamer Ausschuss (Comité de suivi) gebildet.

§ 6 Prüfungsausschuss der HWR

(1) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind:

1. der Studiengangsleiter für den deutsch-französischen Studiengang „Internationales Management / Management International“ (DFS), der gleichzeitig Vorsitzender des Ausschusses ist,
2. zwei weitere Professoren,
3. ein Honorarprofessor oder Lehrbeauftragter oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben,
4. ein Studierender.

Der Leiter der Studienbüros nimmt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teil.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie je ein Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt; die gewählten Lehrkräfte sollen über Erfahrungen im Studiengang DFS verfügen. Die Amtszeiten der Mitglieder zu 2. und 3. betragen zwei akademische Jahre; die Amtszeit des Studierende beträgt ein akademisches Jahr. Der Stellvertretende Vorsitzende wird aus der Gruppe der Professoren vom Fachbereichsrat gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und die Mehrheit der Anwesenden aus Professoren besteht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung sowie die allgemeinen Rechtsgrundsätze für Prüfungen eingehalten werden und trifft die dafür erforderlichen Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studiengangs und der Prüfungsordnung.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet ferner darauf, dass die Anforderungen in den Prüfungen gleichwertig sind, nach Art und Umfang den Studienzielen gerecht werden und den Lehrveranstaltungsthemen gemäß der Studienordnung exemplarisch entsprechen; er trifft die dafür erforderlichen Entscheidungen. Er veröffentlicht nach jedem akademischen Jahr die Themen der Abschlussarbeiten. Der Prüfungsausschuss trifft darüber hinaus die spezifischen Entscheidungen

1. gemäß § 3 Abs. 5 (Zulassung zum 2. Studienjahr)
2. gemäß § 8 Abs. 3 (Festlegung des Prüfungszeitraumes)
3. gemäß § 16 Abs. 4 (Bestellung eines Zweitprüfers)
4. gemäß § 19 Abs. 4 (Abgabefristen für die bewerteten Prüfungsleistungen)
5. gemäß § 36 Abs. 4 Satz 3 (Zweite Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung)

(6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Prüfungsausschuss sowie jedes seiner Mitglieder ein umfassendes Informationsrecht bezüglich der im Studiengang DFS durchgeführten Prüfungen; insbesondere kann jedes Mitglied des Prüfungsausschusses jederzeit bei mündlichen Prüfungen zuhören und Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten und Bewertungen nehmen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen der Amtverschwiegenheit oder sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Der Prüfungsausschuss soll die Wahrnehmung von Aufgaben, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zur Erledigung übertragen. Näheres ist in einer Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses zu regeln.

§ 7 Gemeinsamer Ausschuss

(1) Der Gemeinsame Ausschuss nach § 5 Abs. 3 besteht aus vier Mitgliedern.

(2) Die HWR Berlin entsendet

- den Studiengangsleiter für den deutsch-französischen Studiengang (DFS) sowie
- ein weiteres Mitglied (Professor) des Prüfungsausschusses der HWR (§ 6).

Die ESCE Paris entsendet

- den Directeur des Relations Internationales sowie
- den Directeur Académique.

Stellvertretung im Wege der Bevollmächtigung ist zulässig.

Vorsitzender ist der Studiengangsleiter für den deutsch-französischen Studiengang oder der Directeur des Relations Internationales. Der Vorsitz wechselt am 15. September eines jeden Jahres. Den ersten Vorsitzenden stellt die HWR Berlin.

(3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden im Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen erbracht in den Formen

1. der Themen- und / oder Fragenklausur gemäß § 9,
2. der protokollierten mündlichen Prüfung gemäß § 10,
3. der Hausarbeit gemäß § 11,
4. der Kombinierten Prüfung gemäß § 12,
5. des Leistungstests gemäß § 13,
6. der Präsentation gemäß § 14,
7. der „contrôles continus“ gemäß § 15.

Sie sollen exemplarisch die Befähigung des Studierenden auf dem durch das Modulthema bezeichneten Fachgebiet nachweisen.

(2) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form und/oder zu einem anderen Termin zu erbringen. Die gleiche Regelung gilt im Falle einer Kandidatin, die aufgrund von Schwan-

gerschaft nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz und/oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen.

(3) Der Zeitpunkt der Prüfungen wird vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfern festgelegt. Die Termine sind den Kandidaten mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang bekannt zu machen.

(4) Die Meldung zu den Prüfungen erfolgt jeweils in den betreffenden Lehrveranstaltungen. Die Meldungen müssen so vorgenommen werden, dass die letzte Prüfungsleistung im Rahmen eines Studienjahres jeweils am Ende des zweiten Halbjahres erbracht werden kann.

(5) An den Prüfungen darf nur teilnehmen, wer ordnungsgemäß zum Studium zugelassen wurde und regelmäßig am Unterricht teilgenommen hat.

§ 9 Klausuren

(1) Klausuren haben das Ziel festzustellen, ob der Studierende in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Sachverhalte und Probleme des Faches mit den geläufigen Methoden darstellen bzw. Wege zu ihrer Lösung entwickeln kann.

(2) Klausuren können als Themenklausuren und / oder Fragenklausuren geschrieben werden; zu den Themenklausuren gehören auch praktische Fälle und größere Rechenaufgaben. Die Aufgabenstellung kann gleichwertige Alternativen enthalten.

(3) Die Bearbeitungszeit für Klausuren beträgt:
2 Stunden in Lehrveranstaltungen im Umfang von weniger als 4 swh;
3 Stunden in Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 swh.

(4) Hilfsmittel dürfen vom Prüfer nur insoweit zugelassen werden, als es sich um Rechenerleichterungen oder Unterlagen handelt, die zur Lösung von Aufgaben oder Bearbeitung von Fällen erforderlich sind und die Aussagekraft der Leistung nicht beeinträchtigen. Hilfsmittel dürfen nicht mit Anmerkungen oder Zusätzen versehen sein; ihre vorherige Bekanntmachung darf keine Rückschlüsse auf die Aufgabenstellung ermöglichen.

(5) Ist die Interpretation, Analyse oder Kommentierung von Schrift- oder Zahlenmaterial Gegenstand der Klausur, so dürfen die Arbeitsmittel, die dem Kandidaten zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellt werden (Texte, Bilanzen, Statistiken, Haushaltspläne usw.) nicht zuvor bekannt gemacht werden und keine Kommentierung oder Arbeitsanleitung enthalten, die die Aussagefähigkeit der Leistung beeinträchtigen.

(6) Klausuren werden unter Aufsicht einer vom Prüfungsausschuss bestimmten Lehrkraft geschrieben; zu Aufsichtsführenden sollen diejenigen Lehrkräfte bestimmt werden, die die betreffenden Lehrveranstaltungen durchgeführt haben.

(7) Über den Verlauf der Klausur ist von dem Aufsichtsführenden ein Protokoll zu führen, in dem Beginn, Ende und besondere Vorkommnisse verzeichnet sind.

§ 10 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen haben das Ziel festzustellen, ob der Studierende einen gründlichen Überblick über die vermittelten Lehrinhalte erlangt hat und zu einem wissenschaftlichen Gespräch über diese Inhalte und deren Bedeutung für die berufliche und gesellschaftliche Praxis befähigt ist.

(2) Mündliche Prüfungen sollen mindestens 20, höchstens 30 Minuten dauern.

(3) Mündliche Prüfungen werden vom Prüfer als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen mit nicht mehr als drei Teilnehmern durchgeführt und in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers abgenommen; der Beisitzer nimmt an der Bewertung der Prüfungsleistung beratend teil.

(4) Hochschulangehörige sollen nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörer an mündlichen Prüfungen zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung

erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss.

(5) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das die wesentlichen Prüfungsgegenstände sowie die Bewertung der Prüfungsleistung enthält. Das Protokoll wird vom Beisitzer unterzeichnet.

§ 11 Hausarbeit

(1) Die Hausarbeit für das Lerngebiet „Themenfeld“ hat das Ziel festzustellen, ob der Studierende

- zum selbständigen Umgang und zur kritischen Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur oder
- zur Strukturierung und kritischen Analyse empirischer Befunde oder
- zur Lösung praktischer Aufgaben und Fälle

befähigt ist.

Darüber hinaus dient die Hausarbeit der wissenschaftlichen und methodischen Vorbereitung auf die Abschlussarbeit.

(2) Die Themen der Hausarbeiten werden von den Prüfern festgelegt; den Studierenden soll die Wahl zwischen mehreren Themen ermöglicht werden. Die Hausarbeit muss interdisziplinär gestaltet sein. Die Themen sollen sich auf die in dem gewählten Modul behandelten Lerninhalte beziehen. Der Hausarbeit muss eine Präsentation vorausgegangen sein.

(3) Der Kandidat wählt aus dem Kreis der Lehrkräfte des Moduls einen Erst- und Zweitprüfer. Der Prüfungsausschuss wirkt durch Verfahrensregelungen auf eine angemessene Beteiligung der Lehrkräfte am Prüfungsverfahren hin.

(4) Das Thema ist von den Studierenden selbstständig und allein zu bearbeiten. Die Ausarbeitung muss den Vermerk enthalten, dass die Arbeit selbstständig und nur mit Hilfe der angegebenen Quellen erstellt wurde.

(5) Hausarbeiten können mit Zustimmung der Prüfer auch als Gruppenarbeit von höchstens zwei Kandidaten angefertigt werden, wenn Art und Umfang des Themas dies rechtfertigen. Der Beitrag des einzelnen Kandidaten muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(6) Hausarbeiten sind in gedruckter Form abzugeben. Auf Wunsch der Prüfer sind Hausarbeiten daneben auch in elektronischer Form abzugeben.

(7) Auf begründeten Antrag der Prüfer kann der Prüfungsausschuss die Modalitäten der Hausarbeit festlegen.

§ 12 Kombinierte Prüfung

Die Kombinierte Prüfung besteht aus zwei Teilleistungen, wovon mindestens eine in schriftlicher Form zu erbringen ist. Beide Teilleistungen (z. B. Referat und schriftliche Ausarbeitung) sind in der Regel gleichgewichtig und entsprechen zusammen im Umfang einer Prüfungsleistung gemäß § 7 oder § 9.

Beide Teilleistungen müssen erbracht werden. Wird eine der beiden Teilleistungen überhaupt nicht erbracht oder mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.

§ 13 Leistungstests

Leistungstests dienen der Überprüfung von Fertigkeiten auf den Gebieten „Datenverarbeitung“ und „Wirtschaftssprachen“; die Vorschriften von § 9 Abs. 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 14 Präsentation

Präsentationen haben das Ziel festzustellen, ob der Studierende befähigt ist, innerhalb eines knapp bemessenen Zeitrahmens ein Thema strukturiert und stringent unter Zuhilfenahme moderner Medien einem kritischen Publikum angemessen zu vermitteln.

§ 15 Contrôles continus

(1) Die an der ESCE praktizierten „contrôles continus“ sind veranstaltungsbegleitende Leistungskontrollen. Sie dienen der Erprobung von Fertigkeiten und der Feststellung des Leistungsstandes. Sie sollen dem Studierenden Aufschluss über etwaige Wissenslücken und andere Leistungsdefizite geben und ihn zu entsprechenden leistungsverbessernden Maßnahmen anregen. Sie finden nach Maßgabe des Règlement Intérieur statt u. a. in der Form von Kurzreferaten, Präsentationen, Kurzhausarbeiten, Erstellung von Materialien (dossiers). Die Lehrkraft legt die jeweils geforderte Form fest.

(2) Contrôles continus können die alleinige Prüfungsform darstellen. Prüfungsleistung kann auch eine Klausur (épreuve écrite) im Verbund mit contrôles continus sein.

§ 16 Prüfer und Beisitzer in studienbegleitenden Prüfungen

(1) Prüfer in studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel diejenige Lehrkraft (Professor, Honorarprofessor, Lehrbeauftragter, akademischer Mitarbeiter oder Lehrkraft für besondere Aufgaben), die das jeweilige Modul als Lehrkraft angeboten und bei der der Studierende belegt hat.

(2) Die sachkundigen Beisitzer in den mündlichen Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Lehrkräfte bestimmt.

(3) Stehen einer Beurteilung durch den Prüfer zwingende Hindernisse entgegen, so bestellt der Prüfungsausschuss als Prüfer eine andere Lehrkraft, die das betreffende Fachgebiet an der Fachhochschule für Wirtschaft vertritt; einem Vorschlag des Kandidaten soll entsprochen werden.

(4) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von dem Prüfer mit „nicht ausreichend“ bewertet, so bestellt der Prüfungsausschuss einen sachkundigen Zweitprüfer; dies gilt nicht im Falle von Prüfungsleistungen gemäß §§ 12, 13 und 14 dieser Ordnung. Aus den Bewertungen von Erst- und Zweitprüfer wird das arithmetische Mittel gebildet; ist dieses schlechter als „4,0“, so ist die schriftliche Prüfungsleistung nicht bestanden.

§ 17 Ausgleich / Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen (Nachprüfung)

(1) Eine erfolglos absolvierte Prüfung kann innerhalb eines auf ein Semester bezogenen Lerngebiets durch eine mit mindestens „2,3“ bewertete Prüfungsleistung für ein anderes Modul ausgeglichen werden. Die Anzahl dieser Ausgleichsmöglichkeiten ist auf je eine im Ersten und im Zweiten Studienabschnitt begrenzt. Im Falle eines nicht möglichen Ausgleichs sowie im Falle von zwei oder mehr erfolglos gebliebenen Prüfungen innerhalb eines auf ein Semester bezogenen Lerngebiets finden für alle betroffenen Module Nachprüfungen statt. Dies gilt auch für den Fall, dass in einem Lerngebiet nur eine Prüfungsleistung zu erbringen ist. Auf Antrag des Studierenden findet anstatt des Ausgleichs eine Nachprüfung im auf den erfolglosen Prüfungsversuch anschließenden Semester statt. Die Entscheidungen zu den in diesem Absatz benannten Fragestellungen trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Für den Ausgleich von an der ESCE Paris absolvierten erfolglosen Prüfungsversuchen gelten die Vorschriften des Règlement intérieur.

(3) Erfolglos absolvierte, aber ausgeglichene Prüfungsleistungen werden auf dem Abschlusszeugnis mit „nicht bestanden“ aufgeführt; ein entsprechender Vermerk erklärt die rechtliche Situation. Die dem Modul zugewiesenen Leistungspunkte werden vergeben.

(4) Im übrigen können studienbegleitende Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden, wenn sie als „nicht ausreichend“ bewertet wurden (Nachprüfung).

(5) Die Nachprüfung findet bei demselben Prüfer statt, und zwar grundsätzlich nach einem Wintersemester in den ersten zwei Wochen des folgenden Sommersemesters, nach einem Sommersemester in den letzten zwei Wochen vor Beginn des folgenden Wintersemesters. Das Nähere regelt der lokale Prüfungsausschuss bzw. die Jury d'année.

(6) Die Form der Nachprüfung wird vom Prüfer bestimmt. Bei positivem Ergebnis der Nachprüfung wird für die Prüfungsleistung insgesamt die Note „4,0“ erteilt.

(7) Ist eine Hausarbeit insgesamt mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden, so findet eine Überarbeitung unter Berücksichtigung von prüferseitigen Vorgaben statt. Die Frist für die Überarbeitung darf einen Zeitraum von zwei Wochen nicht überschreiten. Im Falle eines positiven Ergebnisses wird die Hausarbeit insgesamt mit „4,0“ bewertet.

§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Prüfungsleistungen gelten als mit „nicht ausreichend“ beurteilt, wenn der Kandidat nach Meldung zur Prüfung ohne triftige Gründe an einem Prüfungstermin nicht teilnimmt oder die Leistung nicht erbringt. An der ESCE Paris wird in diesem Falle die Note „0“ erteilt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Geburt eines Kindes oder die Erkrankung eines Kindes, für das dem Studierenden die Personensorge obliegt, werden als triftige Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt anerkannt; sie müssen durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einmalig ein neuer Termin anberaumt; die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ beurteilt. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung insgesamt als mit „nicht ausreichend“ beurteilt.

(4) Wird die Tatsache der Täuschung bei einer Prüfungsleistung in einem Zeitraum von 5 Jahren nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Beurteilungen entsprechend berichtigen und die Prüfung gegebenenfalls für „nicht bestanden“ erklären. Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das unrichtige Prüfungszeugnis, bei Abschlussprüfungen auch die Bachelor-Urkunde, sind einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis bzw. eine neue Bachelor-Urkunde zu erteilen.

(5) In den Fällen der Absätze 1, 3 und 4 findet eine Wiederholungsprüfung nach Maßgabe des § 17 statt.

(6) Entscheidungen zu Ungunsten des Kandidaten sind diesem unverzüglich mitzuteilen und zu begründen.

§ 19 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

ECTS-Grade	Deutsche Note	Französische Note	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung	Französische Übersetzung
A	1,0 – 1,4	20 -16	Excellent	eine hervorragende Leistung	Excellent
B	1,5 – 2,0	15,5-14	Very good	eine sehr gute Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt	Très bien
C	2,1 – 2,7	13-12	Good	eine gute Leistung, die über den durchschnittlichen Leistungen liegt	Bien
D	2,8-3,4	11	Satisfactory	eine befriedigende Leistung: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	Assez bien
E	3,5 – 4,0	10	Sufficient	eine ausreichende Leistung: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	Passable
F und FX	4,1 – 5,0	Weniger als 10	Fail	nicht bestanden: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	Insuffisant

(2) Wird eine Note aus mehreren Teilleistungen gebildet, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Teilnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Kom-

ma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Werden Noten zusammengezogen, lauten sie folgendermaßen:

bis 1,5	= sehr gut;
über 1,5 bis zu 2,5	= gut;
über 2,5 bis zu 3,5	= befriedigend;
über 3,5 bis zu 4,0	= ausreichend;
D. über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Weichen die Bewertungen einer Prüfungsleistung oder Teilleistung durch die Prüfer voneinander ab, so wird das arithmetische Mittel gebildet. Abs. 2 Satz 2 findet entsprechend Anwendung.

(4) Die korrigierten und bewerteten Prüfungsleistungen sind von den Prüfern beim Studienbüro DFS der HWR abzugeben. Die Abgabefristen werden vom Prüfungsausschuss bestimmt.

(5) Die während des Studiums an der ESCE Paris erzielten Noten werden für die Erstellung des Bachelorzeugnisses (§§ 37 und 38 dieser Ordnung) gemäß dem Umrechnungsschlüssel in Anlage 3 zu dieser Ordnung in Noten nach Absatz 1 umgerechnet.

§ 20 Einsichtnahme in Prüfungsarbeiten

Dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss zu stellen; er muss spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse eingegangen sein. Der Prüfungsausschuss bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an Fachhochschulen in Deutschland und dabei erbrachte Prüfungsleistungen werden vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses des Prüfungsausschusses angerechnet.

(2) Einschlägige Studienzeiten an anderen Hochschulen oder Hochschularten oder Studienzeiten in anderen als wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen werden auf Antrag vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses des Prüfungsausschusses angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.

(3) Über die Anrechnung und ihren Umfang entscheidet der Prüfungsausschuss; er kann Stellungnahmen von fachlich zuständigen Professoren anfordern.

§ 22 Anerkennungsprüfung

(1) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung, die für ein erfolgreiches Studium Kenntnisse des Ersten Studienabschnitts in anderer Weise als durch ein Studium erworben haben, können beantragen, durch eine besondere Prüfung (Anerkennungsprüfung) anderweitig erworbene Kenntnisse des Ersten Studienabschnitts als Prüfungsleistungen anerkennen zu lassen.

(2) Zu diesem Zweck ist ein schriftlicher Antrag an den lokalen Prüfungsausschuss zu richten, in dem dargelegt wird, für welche Module die Prüfung beantragt wird und auf welche Weise die entsprechenden Kenntnisse erworben wurden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Anerkennungsprüfung, bestimmt für jedes Modul aus dem Kreis der entsprechenden Fachvertreter zwei Prüfer und setzt die Prüfungstermine fest.

(3) Die Anerkennungsprüfung wird als mündliche Prüfung abgenommen; sie dauert pro Modul in der Regel 30 Minuten. Einer der Prüfer führt über die Prüfung ein Protokoll. § 19 findet Anwendung.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet nach Abschluss aller Prüfungen, welche Module anerkannt werden und in welches Studiensemester der Kandidat einzustufen ist.

(5) Eine Wiederholung der Anerkennungsprüfung ist nicht möglich.

§ 23 Mängel des Prüfungsverfahrens

(1) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich, spätestens drei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse mit der Beschwerde gerügt werden. Die Beschwerde ist beim Prüfungsausschuss schriftlich einzulegen. Wird ihr stattgegeben, kann sich der Kandidat den beanstandeten Teilen der Prüfung erneut unterziehen, ohne dass dies als Wiederholung der Prüfung gilt. Bescheide sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen; rechtliches Gehör ist zu gewähren.

(2) Gegen eine Prüfungsentscheidung kann der Kandidat innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftliche Einwendungen gegen die Beurteilung beim Prüfungsausschuss erheben. Die Einwendungen sind zu begründen.

(3) Der Prüfungsausschuss leitet die Einwendungen den betroffenen Prüfern zur schriftlichen Stellungnahme zu. Er entscheidet über die Einwendungen unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der betroffenen Prüfer. Stellungnahme und Entscheidung erfolgen unverzüglich. Über die Entscheidung erhält der Kandidat einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

B. Erster Studienabschnitt

§ 24 Charakter des Abschlusses des Ersten Studienabschnitts

Die Prüfungen des Ersten Studienabschnitts werden studienbegleitend absolviert.

§ 25 Voraussetzungen für die Teilnahme

(1) An den Prüfungen im Rahmen des Abschlusses des Ersten Studienabschnitts kann nur teilnehmen, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 der Studienordnung (StO/BA-DFS) besitzt.

(2) Die Teilnahme ist ausgeschlossen, wenn der Kandidat die Zwischenprüfung oder die Abschlussprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor-Studiengang bzw. die Vorprüfung oder die Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Diplom-Studiengang an einer Hochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung endgültig nicht bestanden hat.

§ 26 Prüfungsmodule

In jedem der in § 14 StO / BA-DFS benannten Module ist eine Prüfungsleistung zu erbringen.

§ 27 Prüfungsleistungen

Anzahl und Form der an der HWR zu erbringenden Prüfungsleistungen werden durch Fachbereichsratsbeschluss festgelegt.

C. Abschluss des Zweiten Studienabschnitts

§ 28 Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt

(1) Der Zweite Studienabschnitt kann in der Regel erst nach dem erfolgreichen Abschluss des Ersten Studienabschnitts studiert werden.

(2) Die hierzu erforderlichen Entscheidungen trifft der Gemeinsame Ausschuss. Er kann die vorläufige Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt genehmigen, falls notwendige erste Nachprüfungen im August (vorlesungsfreie Zeit nach dem 4. Studiensemester) erfolglos ver-

sucht worden sind. In diesem Fall findet die zweite Nachprüfung (§ 17 Abs. 1) spätestens in der letzten Oktoberwoche statt.

§ 29 Prüfungen des Zweiten Studienabschnitts

In dem Zweiten Studienabschnitt werden studienbegleitende Prüfungsleistungen in

1. den Modulen der Lerngebiete „Strategischer Fokus“ sowie „Operativer Fokus“,
2. den Modulen des Lerngebiets „Tätigkeitsfeld“ sowie in dem Lerngebiet/Modul „Themenfeld“,
3. den Modulen des Lerngebiets „Schlüsselqualifikationen: Vertiefung“,
4. der Studieneinheit/dem Modul „Abschlussprüfung“ erbracht.

§ 30 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

Zahl und Form der in den Lehrveranstaltungen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in der Anlage 2 zu dieser Prüfungsordnung geregelt.

§ 31 Studieneinheit Praxissemester

Die Studieneinheit / das Modul „Praxissemester“ besteht aus den Elementen:

1. „Angeleitete Praxisphase“ gem. der „Ordnung zur Durchführung der integrierten Praxisphase in dem Deutsch-französischen Studiengang „Internationales Management/Management International“ an der HWR Berlin“,
2. „Praxisseminar“ und
3. „Praktikumsbericht“.

§ 32 Voraussetzungen für die Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungen

An den studienbegleitenden Prüfungen im Rahmen des Zweiten Studienabschnitts kann grundsätzlich nur teilnehmen, wer den Ersten Studienabschnitt und das Praxissemester erfolgreich absolviert hat. § 28 dieser Ordnung gilt entsprechend.

§ 33 Zulassung zur Studieneinheit „Abschlussprüfung“

(1) Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer den Ersten Studienabschnitt gemäß § 27 erfolgreich abgeschlossen und insgesamt mindestens 150 Leistungspunkte in dem Studiengang erworben hat. Bei der Berechnung der Leistungspunkte bleibt das Modul Praxissemester unberücksichtigt.

(2) Die Studieneinheit „Abschlussprüfung“ ist inhaltlich und organisatorisch so zu gestalten, dass sie bis zum Ende des 7. Fachsemesters vollständig absolviert werden kann.

§ 34 Abschlussarbeit

(1) In der Abschlussarbeit soll der Studierende nachweisen, dass er sich während des Studiums hinreichende methodische Fähigkeiten angeeignet hat, um ein thematisch eingegrenztes Problem selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Das Thema der Abschlussarbeit muss einen ökonomischen Bezug haben und soll dabei einen einzelwirtschaftlichen Aspekt enthalten. Praxisarbeiten sowie interdisziplinäre Themen sind erwünscht. Die Bearbeitung soll Gesichtspunkte der beruflichen und gesellschaftlichen Praxis berücksichtigen. Die Abschlussarbeit hat in der Regel einen Umfang von 10.000 bis 15.000 Wörtern.

(2) Eine Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal zwei Studierenden angefertigt werden; der Beitrag der einzelnen Studierenden muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein, einen wesentlichen Anteil der Arbeit darstellen und die Anforderungen gemäß Abs. 1 erfüllen. Eine Gruppenarbeit hat in der Regel einen Umfang von 20.000 bis 30.000 Wörtern.

(3) Die Abschlussarbeit wird von einem Prüfer (Erstgutachter) betreut und bewertet; eine weitere Bewertung erfolgt durch einen Zweitprüfer. Mindestens einer der Prüfer soll Professor, der andere Prüfer kann akademischer Mitarbeiter, Gastprofessor, Gastdozent oder Lehrbeauftragter sein; Abweichungen davon bedürfen einer zwingenden Begründung. Bei interdisziplinären Themen soll der Zweitprüfer einer anderen Fachdisziplin angehören als der Erstprüfer. In begründeten Ausnahmefällen kann ein externer Zweitprüfer bestellt werden.

(4) Die Lehrkräfte können die Betreuung weiterer Abschlussarbeiten ablehnen, wenn dadurch unzumutbare Belastungen entstehen würden; die Ablehnung bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(5) Das Thema der Abschlussarbeit wird zu Beginn des 7. Fachsemesters, spätestens zum 30. November auf Vorschlag des Kandidaten vom Prüfer vergeben. Der Prüfer hat darauf zu achten, dass das Thema den Anforderungen an eine Abschlussarbeit gerecht wird; er soll dem Kandidaten Anregungen für eine interdisziplinäre Ausgestaltung des Themas geben. Der Meldung ist die Einverständniserklärung des Prüfers zur Betreuung der Abschlussarbeit beizufügen.

(6) Der Kandidat beantragt schriftlich die Genehmigung des Themas der Abschlussarbeit beim Prüfungsausschuss und schlägt den Erstprüfer vor; er kann einen gewünschten Zweitprüfer benennen. Die Bestätigung des Themas und die Bestellung der beiden Prüfer erfolgt durch Beschluss des Prüfungsausschusses unverzüglich nach der Vergabe des Themas, spätestens am 15. Dezember; der Beschluss wird dem Kandidaten und den beiden Prüfern schriftlich mitgeteilt. Dem Kandidaten wird zur Abgabe der Arbeit vom Prüfungsausschuss eine Bearbeitungsfrist von 2 Monaten gesetzt; diese Frist muss spätestens am 15. Februar (des 7. Semesters) enden. Die Arbeit ist in vier gedruckten Exemplaren sowie in elektronischer Form beim Studienbüro DFS einzureichen. Die Partnerhochschule erhält ein Exemplar der Arbeit. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.

(7) Die Abschlussarbeit wird vom Erst- und vom Zweitprüfer unabhängig von einander begutachtet und bewertet; § 19 Abs. 3 findet Anwendung. Der Zweitprüfer kann vor der Erstellung des Gutachtens Einsicht in das Erstgutachten verlangen.

(8) Der Prüfungsausschuss meldet das Thema der Abschlussarbeit unverzüglich nach seiner Bestätigung dem Directeur des Etudes an der ESCE.

(9) Das Thema kann nur einmal zurückgegeben werden. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit verlängern, wenn der Kandidat nachweist, dass er an der Bearbeitung der Abschlussarbeit zwingend verhindert ist. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit darf zwei Wochen nicht überschreiten. Studierenden mit pflege- oder erziehungsbedürftigen leiblichen oder adoptierten Kindern kann auf begründeten Antrag zusätzlich eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens zwei Wochen gewährt werden. Wird die Abschlussarbeit nicht innerhalb der vom Prüfungsausschuss gesetzten Frist abgegeben, wird sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Überarbeitung gemäß § 36 Abs. 2 entfällt.

§ 35 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Abschlussprüfung wird unverzüglich nach Vorliegen der mindestens „ausreichend“ lautenden Beurteilung der Abschlussarbeit durchgeführt; der Termin wird vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfern bestimmt und dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Ein Vertreter der Partnerhochschule kann an der Mündlichen Abschlussprüfung mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung findet in der Form eines hochschulöffentlichen Colloquiums zwischen dem Kandidaten und den Prüfern statt; § 10 Abs. 4 findet Anwendung.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung wird von den beiden Prüfern der Abschlussarbeit gemeinsam abgenommen; sie erstreckt sich schwerpunktmäßig auf das Fachgebiet der Abschlussarbeit. Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Kandidat gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Abschlussarbeit besitzt und befähigt ist, die Ergebnisse der Abschlussarbeit selbständig zu begründen und das entsprechende Wissen auf Probleme der beruflichen und gesellschaftlichen Praxis anzuwenden. Bei Gruppen-Abschlussarbeiten wird die Prüfung grundsätzlich als Gruppenprüfung durchgeführt; jedes Mitglied der Gruppe muss sein Verständnis des Gesamtproblems unter Beweis stellen und seinen Beitrag dazu darlegen

(4) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung soll je Kandidat dreißig Minuten nicht überschreiten.

(5) Die Prüfungsnote wird von den Prüfern gemeinsam festgesetzt; § 19 Abs. 3 findet Anwendung.

(6) Über den Verlauf der mündlichen Abschlussprüfung führt der Zweitgutachter ein Protokoll. Das Protokoll enthält die wesentlichen Prüfungsgegenstände sowie die Bewertung der Prüfung; es ist von den Prüfern zu unterzeichnen.

§ 36 Note und Wiederholung der Abschlussprüfung

(1) Die Note für die Studieneinheit/das Modul Abschlussprüfung wird in der Weise ermittelt, dass die Teilleistung Abschlussarbeit, gewichtet mit dem Faktor 8/10 und die Teilleistung mündliche Abschlussprüfung, gewichtet mit dem Faktor 2/10 in die Modulnote eingeht.

(2) Ist die Abschlussarbeit insgesamt mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden, so findet auf Antrag des Kandidaten eine Überarbeitung unter Berücksichtigung von prüferseitigen Vorgaben statt. Die Frist für die Überarbeitung darf einen Zeitraum von drei Wochen nicht überschreiten. Im Falle eines positiven Ergebnisses wird die Abschlussarbeit insgesamt mit „4,0“ bewertet.

(3) Unbeschadet der Regelung nach Absatz 2 kann die Abschlussarbeit, wenn sie nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde, nur ein Mal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Abschlussarbeit nicht von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat. Die Anmeldung kann frühestens eine Woche nach der Mitteilung der mit „nicht ausreichend“ erfolgten Bewertung an den Kandidaten erfolgen. Im übrigen gilt § 34 Abs. 6 entsprechend.

(4) Ist die Wiederholung durch einen Verstoß im Sinne von § 18 Abs. 3 oder 4 bedingt, so wird die Arbeit im Falle eines positiven Ergebnisses mit der Note „ausreichend“ bewertet. Dies gilt auch für die mündliche Abschlussprüfung.

(5) Die mündliche Abschlussprüfung kann, wenn sie nicht mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde, in der Regel nur einmal wiederholt werden. Wird bei der Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung keine mindestens „ausreichend“ lautende Beurteilung erreicht, so ist eine zweite Wiederholung nur dann gestattet, wenn es sich bei den Ursachen für das Nichtbestehen um Tatsachen handelt, die nicht von dem Kandidaten zu vertreten sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulässigkeit der zweiten Wiederholung. Liegen die genannten Gründe nicht vor, so hat der Kandidat die Abschlussprüfung im Bachelor-Studiengang „Internationales Management/Management International“ an der HWR Berlin und der ESCE Paris endgültig nicht bestanden.

§ 37 Gesamtnote

Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die ungerundeten Modulnoten wie folgt gewichtet:

Erster Studienabschnitt:

Lerngebiet	Modul	LP	Gewichtung (%)	
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Internationaler Handel	Organisation und Personal	5	2	
	Investition und Finanzierung	5	2	
	Marketing	5	2	
	Grundlagen des Externes Rechnungswesen	5	2	
Wirtschaftliches und rechtliches Umfeld des Unternehmens	Makroökonomie.	5	2	
	Privates Wirtschaftsrecht	5	2	
Gesellschaftswissenschaften	Unternehmen, Betrieb, Arbeit aus	5	2	
Quantitative Methoden und Wirtschaftsinformatik	Wirtschaftsmathematik	5	2	
	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	5	2	
Schlüsselqualifikationen	Wirtschaft und Kultur Frankreichs I	2,5	1,5	
	Wirtschaft und Kultur Frankreichs II	2,5	1,5	
	Wirtschaftsfranzösisch I	2,5	1	
	Wirtschaftsfranzösisch II	2,5	1	
	English for Management, English for Marketing	2,5	1	
	Selbstmanagement	2,5	1	
Summe 1. Studienjahr Berlin		60 LP	25 %	
2. Studienjahr, ESCE		60 LP	25 %	

Zweiter Studienabschnitt:

Lerngebiet	Modul	LP	Gewichtung (%)
Strategischer Fokus	Strategisches Management	5	4
Operativer Fokus	Instrumente des Controllings	5	4
	Operationsmanagement	5	4
	Recht im Unternehmen	5	4
Tätigkeitsfeld Entweder::Marketing, Finance & Accounting, Human Resources & Organization oder Business Process Management	Modul 1	5	4
	Modul 2	5	4
	Modul 3	5	4
	Modul 4	5	4
Schlüsselqualifikationen: Vertiefung	Deutsch-französisches Management, Seminar	2,5	2
	Kommunikation und Interaktion im Beruf	2,5	2
	Wirtschaftsfranzösisch (deutsche Teilnehmer) bzw. Wirtschaftsdeutsch (für französische Teilnehmer)	2,5	2
	English for Marketing/Accounting	2,5	2
Praktikum	Praktikum (einschl. Praxisseminar, Bericht)	30	0
Abschlussprüfung	Abschlussarbeit und Mündliche Prüfung	10	8
			2
Summe		90	50 %
Summe Erster und Zweiter Studienabschnitt		210	100 %

§ 38 Bestehen der Abschlussprüfung, Zeugnis

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle Modulnoten sowie die Noten für die Abschlussarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung mindestens „4,0“ lauten, wenn sich eine mindestens „ausreichend“ lautende Gesamtnote ergibt und wenn insgesamt 210 Leistungspunkte erreicht worden sind. Nicht ausreichende Modulnoten können gemäß § 17 Abs. 1 dieser Ordnung ausgeglichen werden; in diesem Fall sind die entsprechenden Leistungspunkte zu vergeben.

(2) Ist die Abschlussprüfung bestanden, verleiht der Rektor den akademischen Grad „Bachelor of Arts“. Der Kandidat erhält ein Zeugnis und eine Urkunde, aus der sich der erworbene akademische Grad ergibt. Das Zeugnis ist von dem Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ihren Stellvertretern zu unterzeichnen; die Urkunde ist vom Rektor oder dem Stellvertreter zu unterzeichnen. Zeugnis und Urkunde sind mit dem Siegel der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin zu versehen.

(4) Das Zeugnis enthält zum einen die Bezeichnung der für die im Ersten und Zweiten Studienabschnitt absolvierten Module, die erzielten Modulnoten sowie die jeweils erworbenen Leistungspunkte nach Modulen. Neben dem Thema der Abschlussarbeit werden die Prüfer der Abschlussprüfung sowie die Note der Abschlussprüfung und die Gesamtnote ausgewiesen.

(5) Hat der Kandidat die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden, erhält er einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid; auf seinen Antrag hin wird ihm eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Abschlussprüfung nicht bestanden ist.

D. Schlussbestimmungen

§ 39 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin in Kraft.

Anlagen 1 und 2 zur Prüfungsordnung für den deutsch-französischen Bachelor-Studiengang „Internationales Management / Management international“(DFS):

Prüfungsformen im Studiengang „Management International (DFS)“ (B.A.):

Studieneinheit	Lerngebiet	Modul	Prüfungsform
1. Studienabschnitt			
Instrumente	Quantitative Methoden und Wirtschaftsinformatik	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	Leistungstest
Schlüsselqualifikationen	Schlüsselqualifikationen: Grundlagen	Wirtschaft und Kultur Frankreichs Teil 1	Leistungstest
		Wirtschaft und Kultur Frankreichs Teil 2	Leistungstest
		Wirtschaftsfranzösisch Teil 1	Leistungstest
		Wirtschaftsfranzösisch Teil 2	Leistungstest
		Selbstmanagement und Sprache Teil 1	Mündliche Prüfung
		Selbstmanagement und Sprache Teil 2: English for Management / English for Marketing	Leistungstest
2. Studienabschnitt			
Kern	Strategischer Fokus	Strategisches Management	Mündliche Prüfung
	Operativer Fokus	Operations Management	Klausur
		Instrumente des Controllings	Klausur
		Recht im Unternehmen	Kombinierte Prüfung
Schlüsselqualifikationen	Schlüsselqualifikationen: Vertiefung	Sprache Teil 1: Wirtschaftsfranzösisch 2 bzw. Wirtschaftsdeutsch	Leistungstest
		Teil 2: English for Finance and Accounting	Leistungstest
		Interkulturelles Management: Deutsch-Französisches Management 2	Leistungstest
		Kommunikation und Interaktion im Beruf	Mündliche Prüfung

Anlage 3 zur Prüfungsordnung für den deutsch-französischen Bachelor-Studiengang „Internationales Management / Management international“ (DFS):

Umrechnungsschlüssel der französischen Noten in deutsche Noten

Deutsche Note	Französische Note
1,0	20,0-17,5
1,1	17,4-17,0
1,2	16,9-16,5
1,3	16,4-16,0
1,4	15,9-15,6
1,5	15,5-15,1
1,6	15,0-14,7
1,7	14,6-14,4
1,8	14,3-14,1
1,9	14,0-13,8
2,0	13,7-13,5
2,1	13,4-13,2
2,2	13,1-12,9
2,3	12,8-12,6
2,4	12,5-12,3
2,5	12,2-12,0
2,6	11,9-11,6
2,7	11,7-11,5
2,8	11,4-11,3
2,9	11,2-11,1
3,0	11,0-10,9
3,1	10,8
3,2	10,7
3,3	10,6
3,4	10,5
3,5	10,4
3,6	10,3
3,7	10,2
3,8	10,1
4,0	10,0
5,0	9,9 – 0